

# Landratsamt Miltenberg

- Veterinäramt-



## Merkblatt

### Fischseuchenverordnung

#### Wen betrifft die neue Verordnung:

Die Fischseuchenverordnung betrifft **alle** Fischhaltungen (Fische in allen Lebensstadien; so genannte Aquakulturbetriebe), **ausgenommen** sind nur Fische in Aquarien oder Gartenteichen ohne Anschluss an öffentliche Gewässer oder mit Wasseraufbereitungsanlage sowie wildlebende Fische.

Dabei gibt es Genehmigungs- und Anzeigepflichten für Betriebe die Fische halten, verarbeiten oder verkaufen.

#### Welche Betriebe sind genehmigungspflichtig?

1. Alle Aquakulturbetriebe, die lebende Fische abgeben mit Ausnahme der registrierpflichtigen Betriebe sowie
2. Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische im Rahmen der Seuchenbekämpfung getötet werden, brauchen eine Genehmigung durch die zuständige Behörde, d. h. durch das Landratsamt.

Abweichend hiervon besteht für bestimmte Betriebe nur eine Registrierungspflicht.

#### Welche Betriebe sind registrierpflichtig?

Eine Registrierungspflicht besteht für

- Fischhaltungen, deren Fische nicht in den Verkehr gebracht werden sollen (beispielsweise Gartenteiche oder rein privat genutzte Gewässer mit Anschluss an öffentliche Gewässer bzw. ohne Wasseraufbereitungsanlage)

- Betriebe, die Fisch aus Aquakultur **in kleinen Mengen** (haushaltsüblich) direkt für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen/Gastwirtschaften mit direkter Abgabe an Endverbraucher abgeben
- Betreiber von Angelteichen.

### **Wie können Sie sich registrieren lassen?**

Der Antrag auf Registrierung muss Angaben zu Lage und Größe der Anlage, Teichzahl, Wasserversorgung, Zuflussmenge sowie den gehaltenen Tierarten und ihrer Verwendung enthalten.

### **Wie beantragen Sie eine Genehmigung?**

Der Genehmigungsantrag entspricht dem Registrierungsantrag. Im Falle eines Verarbeitungsbetriebes müssen zusätzlich Angaben zur Abwasserbehandlung gemacht werden (z. B. Anschluss an Kläranlage).

Außerdem muss dargestellt werden, mit welchen Maßnahmen der Verschleppung von Seuchen vorgebeugt wird.

**Alle Aquakulturen müssen eine 12-stellig Betriebsnummer als Betriebstyp „Fischhalter“ beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Antoniusstraße 1, 63741 Aschaffenburg beantragen.**

Die entsprechenden **Formblätter** finden Sie auf der Internetseite des Veterinäramtes Miltenberg unter „Tierseuchenbekämpfung“.

### **Kurzer Überblick über weitere Bestimmungen**

Die Fischseuchenverordnung des Bundes enthält weiterhin Vorschriften zu regelmäßigen Untersuchungen der genehmigungspflichtigen Aquakulturbetriebe.

Außerdem gibt es Schutzmaßnahmen bei Verdacht oder Ausbruch bestimmter Krankheiten.

Wenn bei Fischen aus Aquakultur eine erhöhte Sterblichkeit festgestellt wird, die nicht eindeutig auf Haltungsbedingungen oder Transportbedingungen zurückgeführt werden kann, so muss dies dem Veterinäramt unverzüglich mitgeteilt werden.

Für den Betreiber eines genehmigungspflichtigen Aquakulturbetriebes bestehen weiterhin Buchführungspflichten über Zugänge, Abgänge, Untersuchungsergebnisse und erhöhte Sterblichkeit.

Die Einleitung von Flüssigkeiten, die beim Transport von Fischen anfallen, in Gewässer ist verboten.

Fehlt eine nötige Genehmigung oder Registrierung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße belegt werden.

Wir bitten daher um Ihre Mitwirkung.

Weitere Informationen erteilt das Veterinäramt Miltenberg, Telefon: 09371 501 532

Die Fischseuchenverordnung im Wortlaut ist im Internet einsehbar unter

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischseuchv\\_2008/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischseuchv_2008/gesamt.pdf)